



Allgemeinverfügung
für Jagdausübungsberechtigte und Personen mit Jagderlaubnis zur
Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden
durch Saatkrähen-Vergrämungsabschuss in besonders betroffenen
Bereichen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Naturschutzbehörde, erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot

Personen, die innerhalb des unter Nr. 2 genannten räumlichen Geltungsbereichs jagdausübungsberechtigt sind oder über eine Jagderlaubnis verfügen, erhalten für die Vogelart Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) die Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot zum Zwecke der Saatkrähenvergrämung durch Vergrämungsabschuss.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die landwirtschaftlichen Flächen in den Gemeindegebieten von **Auggen, Badenweiler, Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Breisach, Buggingen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Eschbach, Hartheim, Heitersheim, March, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Schallstadt, Sulzburg und Umkirch** (vgl. Anlage Kartenauszug).

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Naturschutzgebiete (NSG) und Naturdenkmale (ND). Der als Anlage beigefügte Kartenauszug ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Ob ein bestimmtes Grundstück innerhalb eines NSG liegt oder sich darauf ein ND befindet, kann auch beim Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> eingesehen werden.

3. Geltungszeiten

Die unter Nr. 1 genannte Ausnahme ist befristet auf den Zeitraum von **01. April bis einschließlich 30. September im Jahr 2025**.

4. **Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der unter Nr. 1 genannten artenschutzrechtlichen Ausnahme sowie der untenstehenden Nebenbestimmungen a) bis d) wird angeordnet.

5. **Wirksamwerden**

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam. Sie gilt für das Jahr 2025 im unter 3. genannten Zeitraum. Die unter Nr. 1 genannte Ausnahme ergeht – ergänzend zu den unter Nr. 2 und Nr. 3 genannten räumlichen und zeitlichen Beschränkungen – unter folgenden

Nebenbestimmungen:

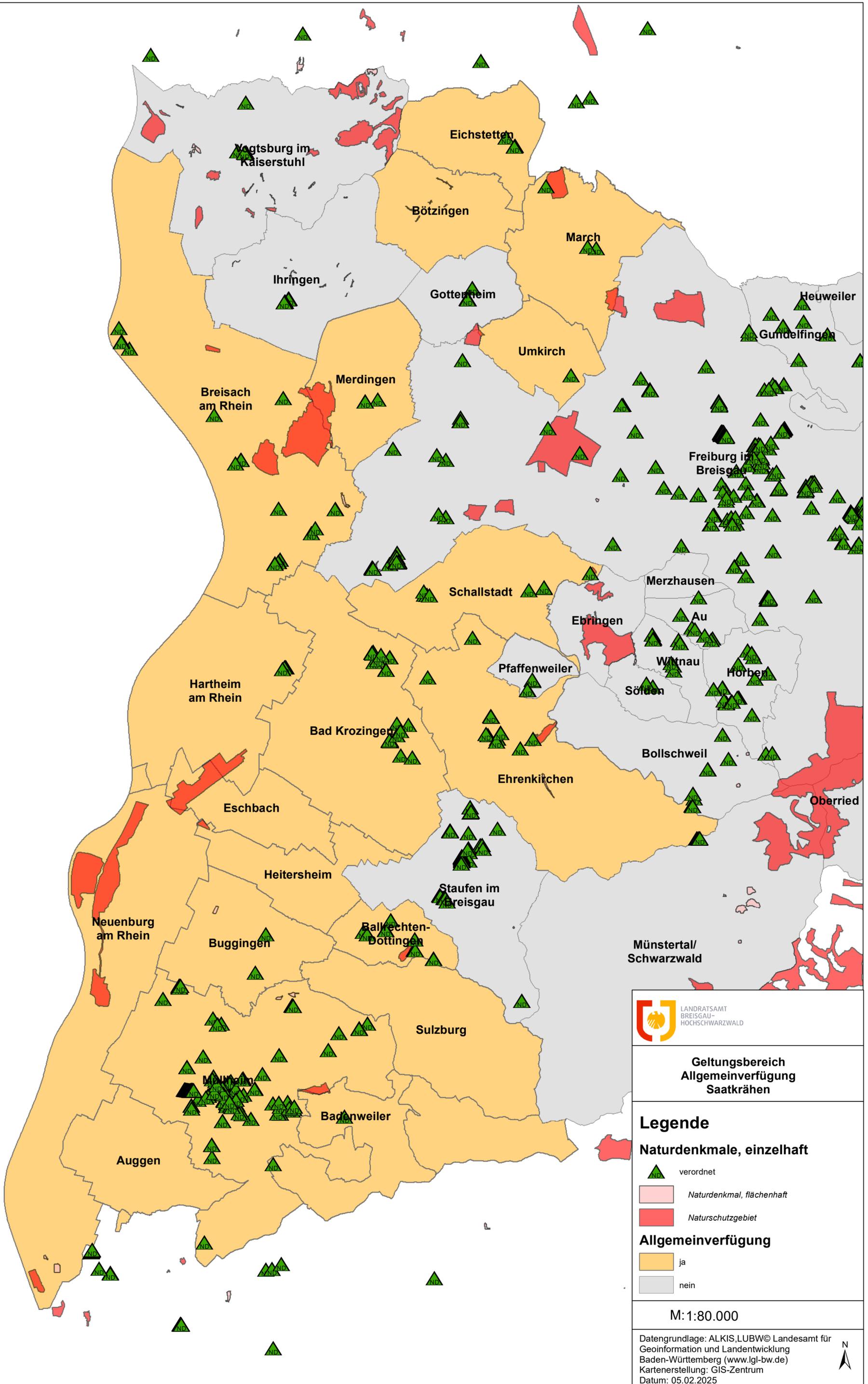
- a) Die Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämungsabschuss darf nur erfolgen, wenn sich ein Saatkrähenschwarm auf der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche aufhält und eine anderweitige bzw. vergleichbar wirksame Methode zur Abwehr der durch Saatkrähen drohenden bzw. bereits eingetretenen, landwirtschaftlichen Schäden nicht ersichtlich ist. Am Brutgeschehen beteiligte Elterntiere sind zu schonen.
Es dürfen maximal fünf Tiere pro Schlag und Schadereignis getötet/erlegt werden. Eine Bestandsreduzierung ist nicht zulässig.
- b) Die Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämungsabschuss darf weiterhin nur erfolgen, soweit auf der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche
- die Aussaat von Kulturpflanzen bereits stattgefunden hat, während der kritischen Pflanz- und Aufwuchsphase oder
 - die Früchte von Sonderkulturen (z.B. Erdbeeren, Kirschen, Kürbisse) von den Saatkrähen gefressen werden oder
 - landwirtschaftliche Infrastruktur (insbesondere Bewässerungsanlagen, Folientunnel, Folienabdeckungen) durch Saatkrähen beschädigt wird.
- c) Die Vergrämungsabschüsse sind zeitversetzt vorzunehmen, um die Vergrämungswirkung zu erhöhen.
- d) Jede Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämungsabschuss ist dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Naturschutzbehörde, umgehend, jedoch spätestens am Ende der jeweils kritischen Pflanz-/Erntephase, unter Angabe von Name und Anschrift der jagdtausübungsberechtigten Person, Ort (Gemeinde, Gemarkung, Schlag, ggfs. Flurstück), Jagdrevier, Name der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters und Datum des Vergrämungsabschusses zu melden.
Die Meldung kann per E-Mail an naturschutz@lkbh.de erfolgen.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung richtet sich ausschließlich an Jagd ausübungs berechtigte und be rechtigte Personen mit Jagd erlaubnis in den bezeichne ten Bereichen. Diese Allgemeinverfügung be trifft ausschließlich die Vogelart Saatkrähe (*Corvus frugilegus*).
- Diese Allgemeinverfügung hat keinerlei Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Rechtsvor schriften außerhalb des Naturschutzrechts. Dies gilt insbesondere für jagd-, tierschutz- oder waffenrechtliche Vorgaben.

Gemäß § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung inklusive der Karten ortsüblich bekannt zu ma chen. Dieser wird auf der Internetseite des Landratesamts Breisgau-Hochschwarzwald (www.breisgau-hochschwarzwald.de) bereitgestellt.

Die Allgemeinverfügung (inklusive Karten sowie rechtlicher Begründung) kann während der Ser vicezeiten an der Information des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, eingesehen werden.



**Geltungsbereich
Allgemeinverfügung
Saatkrähen**

Legende

Naturdenkmale, einzelhaft

-  verordnet
-  Naturdenkmal, flächenhaft
-  Naturschutzgebiet

Allgemeinverfügung

-  ja
-  nein

M: 1:80.000

Datengrundlage: ALKIS, LUBW© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)
Kartenerstellung: GIS-Zentrum
Datum: 05.02.2025

